

ÖTDV

Kampfrichterordnung

1. Allgemeines

1.1. *Regelungsgegenstand*

Die Kampfrichterordnung regelt administrative und organisatorische Aufgaben des Kampfrichterwesens. Sie dient den Bundeskampfrichterreferenten (im Folgenden: BKR) sowie den Kampfrichterkomitees als Vorlage für deren Tätigkeiten und beschränkt sich auf den Bereich des ÖTDV.

1.2. *Bundeskampfrichter und Kampfrichterkomitee*

Der BKR wird vom ÖTDV ernannt, wobei für die beiden Disziplinen Poomsae und Kyorugi jeweils ein eigener Referent eingesetzt werden kann.

Der BKR setzt ein Kampfrichterkomitee ein. Dieses besteht aus dem entsprechenden BKR selbst und zwei weiteren Personen, die den BKR insbesondere in der Organisation unterstützen sollen und nicht zwingend selbst über eine aktive Kampfrichterlizenz verfügen müssen.

Der BKR schlägt für diese Funktionen Personen vor und setzt den Vorstand des ÖTDV darüber in Kenntnis. Es wird durch den ÖTDV-Präsidenten binnen einer Woche mitgeteilt, ob der Vorschlag angenommen wird oder nicht. Auch Assistenzreferenten (1.3) können ins Kampfrichterkomitee berufen werden.

1.3. *Assistenzreferenten*

Weiters obliegt dem BKR die Ernennung bzw. Akkreditierung von Assistenzreferenten, die ihn im Bereich der Kampfrichterausbildung und Lizenzvergabe unterstützen sowie bei Turnieren die Wettkampfleitung übernehmen können. Die Akkreditierung erfolgt für jede Disziplin gesondert.

Jeder Assistenzreferent hält zumindest einen Lizenzlehrgang für Klasse II in zwei Jahren bzw. unterstützt in diesem Zeitraum den BKR bei einem Lizenzlehrgang.

Etwaige von den Landesverbänden eingesetzte Landeskampfrichterreferenten können um eine entsprechende Akkreditierung zum Assistenzreferenten ansuchen, um bundesweit gültige Lizenzen der Klasse II ausstellen zu dürfen.

Der Terminus „Kampfrichter“ inkludiert im Folgenden jegliche Funktion, für deren Ausübung bei einer Meisterschaft eine Kampfrichterlizenz erforderlich ist (Poomsae: Field

Coordinator, Judge, Referee; Kyorugi: Technical Assistant, Judge, Center Referee, Video Referee).

Der Begriff „ÖTDV-Ausweis“ umfasst neben dem derzeit gültigen Dokument in Papierform (Stand 2021) auch etwaige ID-Cards oder digitale Äquivalente, die den aktuellen Ausweis in Zukunft ersetzen könnten.

Die im Folgenden angeführten Erfordernisse bzgl. Turniereinsätze, Schulungsteilnahmen u. dgl. gelten für den „Normalbetrieb“. Finden aufgrund länger andauernder Ausnahmesituationen (z. B. Pandemie, Lockdown) keine entsprechenden Veranstaltungen statt, können Sonderregelungen durch das jeweilige Kampfrichterkomitee auch je nach Einzelfall getroffen werden.

2. Aufgaben der Bundeskampfrichterreferenten bzw. der Kampfrichterkomitees

- a) Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern
- b) Lizenzvergabe und Überprüfung der jeweiligen Qualifikationskriterien
- c) Aufbau und Pflege einer Kampfrichterdatenbank (Lizenzstatus, Kampfrichtereinsätze, Besuch von Schulungen zum Lizenzerhalt ...). Der ÖTDV-Vorstand erhält Leserechte auf die Datenbank.
- d) Informationsaustausch mit Kampfrichtern, Assistenzreferenten und Wettkampfleitungen
- e) Unterstützung bei Trainer- und Sportlerausbildungen bei kampfrichterbezogenen Themen (z. B. Übungsleiterausbildung der Sport Austria, Ausbildungen der BSPA)
- f) Unterstützung von Turnierveranstaltern bei kampfrichterbezogenen Themen
- g) Einladung von Kampfrichtern zu Turnieren des ÖTDV (z. B. Staatsmeisterschaft, Österreichische Meisterschaften und Austrian Open Kyorugi / Poomsae). Der Vorstand des ÖTDV ist darüber zu informieren. Gesondert wird der ÖTDV-Präsident im Vorfeld über die geplanten einzuladenden Kampfrichter der Staatsmeisterschaften und Austrian Open informiert.
- h) Vorschlagsrecht von Kampfrichtern für den Erwerb einer WT- oder ETU-Lizenz
- i) Anerkennung von heimischen Meisterschaften als gültige Turniere für den Lizenzerhalt („Qualitätssiegel“; siehe Pkt. 3.12.)
- j) Einmal jährlich ist ein Aktivitätenbericht mit Ausblick für das nächste Jahr an den Vorstand des ÖTDV zu übermitteln.

3. Lizenzwesen

3.1. Klassifizierung

Es gibt zwei Kampfrichterarten, Kampfrichter für Kyorugi (KR-K) und Kampfrichter für Poomsae (KR-P), die jeweils in zwei Klassen (1 und 2) unterteilt sind. Die Lizenzen können unabhängig voneinander erworben werden:

- a) Kampfrichter für Kyorugi

- I. Kyorugi-Lizenz Klasse I (KR-K1)
- II. Kyorugi-Lizenz Klasse II (KR-K2)
- b) Kampfrichter für Poomsae
 - I. Poomsae-Lizenz Klasse I (KR-P1)
 - II. Poomsae-Lizenz Klasse II (KR-P2)

Diese Lizenzen und die jeweilige Ausbildung beinhalten derzeit auch Para-Bewerbe bzw. Freestyle bei Poomsae. Eine separate Lizenz und Ausbildung wird für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

3.2. Gültigkeitsbereich und Gültigkeitsdauer

Alle Lizenzklassen sind im gesamten Geltungsbereich des ÖTDV gültig.

Jede Kampfrichterslizenz gilt ab Datum der Lizenzvergabe („Aktivierung“, siehe Pkt. 3.5) bzw. der Verlängerung (siehe Pkt. 3.6) für einen Zeitraum von maximal zweieinhalb Jahren.

3.3. Vergabeberechtigung

Eine Lizenz der Klasse I kann ausschließlich vom BKR dieser Disziplin ausgestellt werden. Eine Lizenz der Klasse II kann vom jeweiligen BKR sowie von allen für diese Disziplin akkreditierten Assistenzreferenten vergeben werden.

3.4. Voraussetzungen zum Lizenzerwerb

- a) Mindestgraduierung:
 - 1. Kup für Lizenzen der Klasse II (KR-K2 und KR-P2)
 - 1. Dan für Lizenzen der Klasse I (KR-K1 und KR-P1)
- b) Mindestalter: 18 Jahre (Geburtsdatum = Stichtag für den ersten Einsatz bei einem Schulungsturnier, s. Pkt. 3.5.c); die Ausbildung inkl. Prüfung kann bereits bis zu einem halben Jahr im Vorhinein absolviert werden.)
- c) Einwilligung in die Verarbeitung relevanter Daten in der Datenbank des Kampfrichterkomitees (Kontaktaten, Lizenznummer und -art, Gültigkeitsdatum, Lehrgangsteilnahmen, Kampfrichtereinsätze etc.)
- d) Aufrechte Mitgliedschaft im ÖTDV (Nachweis durch den ÖTDV-Ausweis)
- e) Bezahlung der jeweiligen Lizenzgebühren (siehe Pkt. 5.2.)
- f) Für Lizenzen der Klasse I (KR-K1 und KR-P1) gelten außerdem je nach Disziplin die folgenden Voraussetzungen für den **Neuerwerb**:
 - Kyorugi:
 - mindestens **drei** Jahre aktive Kyorugi-Lizenz der Klasse II (maximal eine Unterbrechung für nicht länger als zwei Jahre)
 - gültige Kyorugi-Lizenz der Klasse II bei Anmeldung zum Lizenzlehrgang
 - Mindestanzahl an Kampfrichtereinsätzen im Kyorugi: **15** (davon mind. drei im Jahr vor dem angestrebten Neuerwerb)
 - Poomsae:
 - mindestens **fünf** Jahre aktive Poomsae-Lizenz der Klasse II (maximal eine Unterbrechung für nicht länger als zwei Jahre)
 - gültige Poomsae-Lizenz der Klasse II bei Anmeldung zum Lizenzlehrgang

- Mindestanzahl an Kampfrichtereinsätzen in Poomsae: **20** (davon mind. drei im Jahr vor dem angestrebten Neuerwerb)
 - Ablauf der Formen siehe Pkt. 3.10.
 - Regelmäßige Nutzung des Online-Übungstools laut Pkt. 3.8.2., sobald dies fertig implementiert ist.
- g) Für den **Wiedererwerb** der Lizenz Klasse I nach einer Unterbrechung gilt unabhängig von der Disziplin:
- Letzter Kampfrichtereinsatz vor bis zu fünf Jahren: direkter Wiedererwerb unter den in Pkt. 3.5 genannten Bedingungen möglich
 - Letzter Kampfrichtereinsatz liegt länger als fünf Jahre zurück: Wiedereinstieg nur mit Lizenz Klasse II möglich, nach zwei Jahren und mindestens sechs Kampfrichtereinsätzen kann beim BKR die Aufwertung der Lizenz auf Klasse I beantragt werden.

Für die Lizenz Klasse II gibt es keine eigene Wiedererwerbsregelung. Nach einer Unterbrechung gelten dieselben Konditionen wie bei einem Neuerwerb.

3.5. Neuerwerb und Aktivierung, Wiedererwerb der Lizenz Klasse I

- a) Teilnahme an einem Kampfrichterseminar (ausgewiesen als **Lizenzlehrgang** der angestrebten oder einer höheren Lizenzklasse)
- b) Positiver Abschluss der **Lizenzprüfung**
- c) Praktischer Einsatz im Inland unter Anleitung des BKR bzw. eines Assistenzreferenten:
 - Lizenz Klasse II: **zwei** Schulungsturniere
 - Lizenz Klasse I – Neuerwerb: **ein** Turnier
 - Lizenz Klasse I – Wiedererwerb nach bis zu fünfjähriger Pause: **drei** Turniere
- d) Die Lizenz wird nach positiver Beurteilung oben genannter Turniereinsätze vom BKR (Lizenz Klasse I und Klasse II) bzw. Assistenzreferenten (nur Lizenz Klasse II) aktiviert.
- e) Ist die Beurteilung negativ, muss ein weiterer Lizenzlehrgang für diese Klasse absolviert werden. Die Entscheidung über eine neuerliche Prüfung oder Verlängerung der bestehenden Klasse II-Lizenz obliegt dem entsprechenden Referenten. Die bereits entrichtete Lizenzgebühr wird nicht rückerstattet, gilt aber für maximal zwei weitere Lizenzerwerbsversuche.
- f) Die Aktivierung erfolgt durch die Eintragung in der Datenbank (Datum der Aktivierung, Lizenznummer, Lizenzklasse, Lizenzinhaber und Lizenzaussteller). Weiters erfolgt ein Eintrag im ÖTDV-Ausweis sowie die Ausstellung einer Urkunde.

3.6. Verlängerung der Lizenz

Voraussetzung für die Verlängerung einer Lizenz ist die Erfüllung der in Pkt. 3.8 genannten Pflichten. Darüber hinaus müssen seit der vorhergehenden Verlängerung bzw. Aktivierung der Lizenz zumindest zwei (Klasse II) bzw. fünf (Klasse I) Kampfrichtereinsätze absolviert worden sein, wobei Einsätze bei Turnieren im Ausland auf Antrag vom Kampfrichterkomitee angerechnet werden können.

Für die Lizenzverlängerung ist der Besuch eines weiteren Lizenzlehrganges der entsprechenden oder einer höheren Lizenzklasse (inkl. Ablegen der Prüfung) innerhalb von zweieinhalb Jahren erforderlich. Bei bestandener Prüfung verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz ab dem Datum des Auffrischungslehrganges um weitere zweieinhalb Jahre.

3.7. Lizenzverlust

Folgende Gegebenheiten führen zu einem Lizenzverlust:

- Ablauf der Gültigkeitsdauer
- Dreimal in Folge Nichtbestehen der zur Lizenzverlängerung erforderlichen Prüfung innerhalb der zweieinhalbjährigen Gültigkeitsdauer
- Poomsae-Lizenz: Nicht-Verwendung des Online-Übungstools – siehe Appendix dazu
- Zurücklegung der Lizenz auf eigenen Wunsch des Lizenzinhabers
- Wegfall einer der Voraussetzungen für den Lizenzerwerb (definiert in Pkt. 3.4.)
- Aberkennung durch das Kampfrichterkomitee nach einstimmiger Entscheidung (Stimmenthaltungen werden nicht gezählt) aufgrund von
 - Vernachlässigung der Pflichten nach Pkt. 3.8.2.
 - Fehlverhalten (Unsportlichkeiten, unfaire Bevorzugungen)

Bei Aberkennung der Lizenz durch das Kampfrichterkomitee aufgrund schwerwiegender Verfehlungen kann von diesem auch eine (befristete) Sperre für einen Lizenzwiedererwerb ausgesprochen werden. Diese Entscheidung muss ebenso einstimmig (ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen) getroffen werden. Eine Aufhebung der Sperre kann über das Schiedsgericht des ÖTDV beantragt werden.

Lizenzverlust und etwaige Sperre werden in der Datenbank sowie in relevanten Dokumenten (ÖTDV-Ausweis) vermerkt. Die Daten über bisherige Einsätze bzw. Lizenzen bleiben grundsätzlich in der Datenbank gespeichert, da diese für einen eventuellen Wiedererwerb einer Lizenz bzw. im Falle einer Sperre erforderlich sind. Auf Antrag kann eine teilweise Löschung erfolgen (nicht jedoch ein Sperrvermerk), eine Wiederaufnahme der Kampfrichtertätigkeit ist dann nur mit einem Neuerwerb der Klasse II möglich. Für die Verbandshistorie relevante, statistische Daten bleiben jedenfalls anonymisiert erhalten.

3.8. Berechtigungen und Verpflichtungen der Lizenzinhaber

3.8.1. Berechtigungen

Die Lizenz berechtigt zur Ausübung der Kampfrichtertätigkeit im Geltungsbereich des ÖTDV (auf Einladung), es dürfen aber auch Einladungen zu Meisterschaften anderer Nationen angenommen werden. In diesem Falle sind die Kampfrichter angehalten, diese Einsätze selbst an das Kampfrichterkomitee zu melden.

Lizenzinhaber dürfen sich auch eigenständig für einen Einsatz bei einer Meisterschaft bewerben, wobei für die zuständige Wettkampfleitung keine Verpflichtung besteht, das Angebot anzunehmen.

Bei Kampfrichtereinsätzen besteht die Berechtigung, sich diesen Einsatz durch Eintrag im ÖTDV-Ausweis von der Wettkampfleitung direkt bestätigen zu lassen. Hier muss darauf geachtet werden, dass zusätzlich die Disziplin (Kyorugi: K, Poomsae: P oder beides: KP) vermerkt wird, sofern bei dem Turnier nicht nur Wettkämpfe in eine Disziplin ausgetragen wurden (z. B.: Austrian Open Poomsae). Eine Liste über die eigenen Einsätze ab Erstellung der Datenbank kann über das Kampfrichterkomitee beantragt werden bzw. ist nach technischer Möglichkeit selbst abrufbar (Datenbankauszug).

Weiters berechtigt die Lizenz zur Teilnahme an Kampfrichterseminaren des ÖTDV sowie im Poomsae-Bereich zur Nutzung des Online-Übungstools mit Wertungsvergleich, sobald dieses implementiert wurde. Es können mit Hilfe des Onlinetools außerdem reguläre Kampfrichterseminare Poomsae abgehalten werden (z. B. im Zuge einer Pandemie, Vermeidung von Reiseaufwänden).

3.8.2. Verpflichtungen

Kampfrichter sind verpflichtet, bei Einsätzen im Inland eine graue oder schwarze Hose, ein weißes Hemd und eine dunkle Krawatte (oder Kampfrichter-Krawatte) zu tragen. Inhaber von WT- und ETU-Lizenzen können auch die offizielle WT/ETU-Uniform bei Einsätzen im Inland tragen.

Lizenzinhaber sind verpflichtet, bei mindestens einer durch das Kampfrichterkomitee anerkannten Meisterschaft im Inland pro Kalenderjahr ihre Tätigkeit auszuüben. Fällt der Erwerb der Lizenz in das zweite Halbjahr, so gilt diese Verpflichtung ab dem darauffolgenden Jahr. Ob ein Turnier für die entsprechende Lizenz anerkannt ist, sollte der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen sein. Im Zweifelsfall ist diese Information beim Kampfrichterkomitee einzuholen. Die Meldung über den Einsatz muss von der Wettkampfleitung an das Kampfrichterkomitee übermittelt werden.

Sollte bis Ende Oktober eines Jahres noch keine Einladung zu einem Turnier erfolgt sein, muss der betroffene Kampfrichter dies dem Komitee melden. Dieses wird dann im Einzelfall entscheiden, wie weiter vorzugehen ist.

Im Poomsae-Bereich wird außerdem die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzung des Online-Übungstools bestehen, sobald dies fertig implementiert ist, siehe Appendix.

Kampfrichter sind der Neutralität verpflichtet. Bei der Ausübung der Kampfrichtertätigkeit muss auf höchstmögliche Objektivität geachtet werden. Fällt eine systematische Bevorzugung oder eine signifikante Benachteiligung eines Sportlers auf, kann vom BKR eine Nachschulung angeordnet werden. Im Wiederholungsfall kann in letzter Konsequenz die Lizenz aberkannt und gegebenenfalls eine Sperre verfügt werden.

3.9. Lehrgänge

- a) Es wird jährlich mindestens je ein Lehrgang (inkl. Prüfung) für Kyorugi und Poomsae zur Erlangung bzw. Verlängerung der Lizenz Klasse I veranstaltet, bei dem auch eine Lizenz der Klasse II erworben oder verlängert werden kann.
- b) Auf Wunsch können eigene Kampfgelbeseminare abgehalten werden (z. B. im Rahmen einer Dan-Prüfung, eines Trainingslagers oder eines Vereinslehrganges). Anfragen hierzu sind an das Kampfrichterkomitee oder direkt an den BKR oder einen der Assistenzreferenten zu richten. Die Teilnahme an diesen Seminaren ist nicht lizenzrelevant und wird daher nicht protokolliert.
- c) Kampfgelbeseminare, die im Rahmen sonstiger Ausbildung (etwa der BSPA) besucht werden, sind nicht lizenzrelevant.

3.9.1. Vortragende

Ein Lehrgang für die Lizenz Klasse I wird jedenfalls durch den BKR abgehalten, wobei dieser in Vertretung Gastreferenten einladen kann. Lehrgänge für die Lizenz Klasse II werden von BKR oder Assistenzreferenten abgehalten. Gastreferenten können ebenfalls eingeladen werden, hierfür wird aber die Zustimmung des Vorstands des ÖTDV benötigt.

Für allgemeine Lehrgänge zur Regelkunde (siehe Pkt. 3.9. b) können vom Kampfrichterkomitee auch Inhaber einer WT- bzw. ETU-Lizenz oder einer Lizenz Klasse I beauftragt werden.

Der Ausbildungsreferent ist verpflichtet, die Vortragenden des Wettkampfgelwerks für Ausbildungen der BSPA aus der Liste, die jährlich vom Kampfrichterkomitee an ihn übermittelt wird, auszuwählen. Die Auswahl des Vortragenden und die Termine der Schulung sind vom Ausbildungsreferenten an das Kampfrichterkomitee zu melden.

3.9.2. Lehrinhalte für die Kyorugi-Lizenzen

- a) Theorie 1: Regelkunde, Besprechung aktueller Probleme (inkl. Para-Bewerbe)
- b) Theorie 2: PC-Ausbildung (Kampfmanagementprogramm), Protokollführung
- c) Praxis 1: Leitung und Beurteilung von Übungskämpfen und / oder Videoanalyse
- d) Praxis 2: Einsatz unter Anleitung bei ausgesuchten Schulungsturnieren

3.9.3. Lehrinhalte für die Poomsae-Lizenzen

- a) Theorie 1: Regelkunde, ev. Videostudien (inkl. Para-Bewerbe und Freestyle)
- b) Theorie 2: Vorstellung von und Umgang mit einigen aktuellen Wertungssystemen (Hard- und Software, Bedienoberflächen), Protokollführung
- c) Praxis 1: Bewertung von anwesenden Kampfrichteranzwärtterkollegen und / oder Sportlern (freiwillig!) bzw. von Poomsae-Videos von (internationalen oder nicht mehr aktiven österreichischen) Sportlern
- d) Praxis 2: Einsatz unter Anleitung bei ausgesuchten Schulungsturnieren

3.10. Lizenzprüfung

Die Prüfungen für den Neuerwerb für alle vier Lizenzarten bestehen aus einem theoretischen (schriftlich und/oder mündlich) und einem praktischen Teil (z. B. Leitung eines Übungskampfes, Handzeichen, Bewertung, Kommandos ...).

Die Prüfung wird vom jeweiligen Vortragenden abgenommen. Der theoretische Prüfungsteil wird anhand des Fragenkatalogs von BKR und Kampfrichterkomitee zusammengestellt, der auch allgemeine Vorgaben (Umfang der Prüfung, allgemeine Prüfungsmodalitäten) vorsehen kann. Zu diesem Zweck hat der Vortragende mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin den aktuellen Fragenkatalog vom BKR einzuholen.

Für den Neuerwerb der Poomsae-Lizenz Klasse II ist der Ablauf der Formen von Taeguk II Jang (1) bis Taebaek (11) zu beherrschen. Für die erste Verlängerung ist die Kenntnis der Formen Pyongwon (12) und Sipjin (13) erforderlich. Für die Lizenz KR-P1 kommen ergänzend die Abläufe von Jitae (14), Chonkwon (15) und Hansu (16) hinzu. Die Kenntnis des Ablaufs kann im Rahmen der Prüfung in einem eigenen Praxisteil abgefragt werden („Eigenkönnen“).

3.11. Legitimation

Bei Erteilung der Lizenz erhält der Lizenzwerber:

- a) Lizenznummer
- b) Eintragung im ÖTDV Ausweis
- c) Urkunde

Die Lizenz wird mit Datum, Lizenznummer, Lizenzart, Lizenzinhaber und Lizenzaussteller (Kampfrichterkomitee) in der Datenbank eingetragen.

Als Legitimation gilt ein entsprechender Auszug aus der Datenbank mit aktuellem Datum (nicht älter als eine Woche).

3.12. Kampfrichtereinsätze und deren Nachweis

Die Einladung zu ÖTDV-Turnieren (z. B. Staatsmeisterschaft, Österreichische Meisterschaften und Austrian Open Kyorugi / Poomsae) erfolgt durch den BKR.

Die Einladung zu anderen, vom Kampfrichterkomitee anerkannten Turnieren erfolgt durch die jeweilige Wettkampfleitung, in der entweder der BKR selbst, zumindest einer der Assistenzreferenten oder ein vom Kampfrichterkomitee beauftragter, erfahrener Kampfrichter vertreten sein muss.

Die Wettkampfleitung muss die eingesetzten Kampfrichter (inkl. Angabe der Disziplin) an das Kampfrichterkomitee melden bzw. – bei vorhandener Berechtigung – direkt in die Datenbank eintragen. Darüber hinaus kann der Einsatz auch zusätzlich direkt im ÖTDV-Ausweis dokumentiert werden.

Um eine entsprechende Qualität und die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Wettkampfregeln gewährleisten zu können, müssen Turniere, die für den Erhalt einer Kampfrichterezulassung zählen, vom Kampfrichterkomitee anerkannt werden. Dieser Status kann vom Veranstalter / Ausrichter der betreffenden Meisterschaft beim Kampfrichterkomitee beantragt werden.

4. WT- / ETU-Lizenzen

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den übergeordneten WT- bzw. ETU-Lizenzen („International Referee“, IR) obliegen dem Welt- bzw. dem europäischen Verband.

4.1. IR-Lizenz-Anwärter

Für den Erwerb einer WT- oder ETU-Lizenz ist die Zustimmung des ÖTDV (vertreten durch den Präsidenten) erforderlich. Hierfür müssen folgende Punkte erfüllt sein (jeweils bezogen auf die betreffende Disziplin [Kyorugi / Poomsae]):

- schriftliche Empfehlung durch das Kampfrichterkomitee
- mindestens fünf Jahre aktive Lizenz der Klasse I (maximal eine Unterbrechung für nicht länger als zwei Jahre)
- gültige Lizenz der Klasse I zum Zeitpunkt der Antragstellung

- Mindestanzahl der Kampfrichtereinsätze mit einer Lizenz der Klasse I innerhalb der letzten fünf Jahre: 20

4.2. IR-Lizenzinhaber

Für Inhaber einer WT- / ETU-Lizenz bleibt die ÖTDV-Lizenz Klasse I der jeweiligen Disziplin gültig, sofern innerhalb von zweieinhalb Jahren zumindest ein IR-Seminar der WT / ETU oder ein ÖTDV-Lizenzlehrgang besucht wird sowie pro Jahr zumindest zwei Kampfrichtereinsätze nachgewiesen werden. Die Teilnahme bei WT- / ETU-Seminaren sowie Einsätze bei Meisterschaften im Ausland sind vom IR-Lizenzinhaber an das Kampfrichterkomitee zu melden.

Tritt ein IR-Lizenzinhaber aus einer anderen Nation dem ÖTDV bei, erhält dieser die ÖTDV-Lizenz Klasse I. Um diese Lizenz aktiv zu halten, gelten obige Regelungen.

Ist die ÖTDV-Lizenz Klasse I eines IR-Lizenzinhabers abgelaufen, gelten zur Wiederaktivierung die in Punkt 3.5. genannten Regeln.

IR-Lizenzinhaber sind dazu angehalten, nach Möglichkeit auch an ÖTDV-Seminaren teilzunehmen und ihre Tätigkeit auch bei Turnieren im Inland auszuüben.

5. Kosten

5.1. Lehrgangs- bzw. Seminarkosten

Prinzipiell übernimmt der ÖTDV die Kosten und Spesen der Lehrgänge und Seminare für den jeweiligen Vortragenden (BKR, Assistenz- bzw. etwaige Gastreferenten) sowie etwaig anfallende Raummieten, diese Kosten müssen jedoch im Vorfeld durch den Vorstand des ÖTDVs genehmigt werden. Für die Lizenzanwärter und weitere Teilnehmer erfolgt keinerlei Spesenerstattung.

5.2. Lizenzgebühren

Für die Teilnahme an Lizenzlehrgängen werden die Kosten auf der Ausschreibung bekannt gegeben.

01.02.2002